



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR II 5

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

WR II 5-3011/003-2020.0001

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

36 – 62800/1/001-0002

Durchwahl (0511) 120-

[REDACTED]

Hannover

07.12.2020

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen**

Mit Schreiben vom 19.11.2020 wurde den Ländern über den E-Mail-Verteiler des Ausschusses für Produktverantwortung (APV) der LAGA die Möglichkeit gegeben, zum Referentenentwurf des BMU „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen“ Stellung zu nehmen.

Das Vorhaben wird insgesamt sehr begrüßt.

Die Intention des Gesetzesentwurfes „daneben werden einige Aktualisierungen, Anpassung und Änderungen vorgenommen, insbesondere um den Vollzug des Verpackungsgesetzes zu vereinfachen und verbessern“ wird in dieser Stellungnahme aufgegriffen, da die umfangreichen Vollzugserfahrungen aus hiesiger Sicht genutzt werden sollen.

Die Möglichkeit der Stellungnahme nehme ich gerne wahr und merke folgende Punkte an und bitte um Berücksichtigung in den weiteren Gesetzgebungsberatungen:

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Registrierung, § 9 Absatz 2 VerpackG, neue Nummer 7:

Die Stellungnahme Baden-Württembergs wird unterstützt, mit dem Ziel, zukünftige Missverständnisse oder „Schlupflöcher“ bei der **Registrierung** zu verhindern. Für die Eindeutigkeit der Hersteller- und Vertreiberpflichten muss auch weiterhin konkret angegeben werden, welche der gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 VerpackG genannte Verpackung in den Verkehr gebracht wird.

Vollständigkeitserklärung, § 11 VerpackG

Das Land Nordrhein-Westfalen führt in seiner Stellungnahme aus, dass es wünschenswert wäre, die Möglichkeit vorzusehen, dass zur Klärung eines hinreichend konkreten Verdachts wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben zur Hinterlegung einer **Vollständigkeitserklärung** ein unabhängiger Prüfer i. S. d. § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG mit einer **Vor-Ort-Prüfung** im Unternehmen auf dessen Kosten zu beauftragen.

Dieses Anliegen wird ausdrücklich unterstützt.

Sicherheitsleistungen, § 18 Absatz 4 VerpackG

In § 18 wird eine Ausführung zur **Vollziehbarkeit der Sicherheitsleistungen** vor dem Hintergrund des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 28.08.2020 - 12 CS 20.1750) vermisst, z. B. durch Nennung von Bemessungsfaktoren für eine Sicherheitsleistung. Das Problem des Vollzugs bei der Festsetzung einer Sicherheitsleistung besteht in der jetzigen Entwurfsfassung weiterhin. Wir empfehlen eine Ermächtigung für eine ausführende VO vorzusehen.

Zuverlässigkeit des Systembetreibers

In § 18 sollte die **Zuverlässigkeit** des Systembetreibers und der handelnden Personen in Anlehnung an das KrWG aufgenommen werden. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wäre beispielsweise die Auswertung des polizeilichen Führungszeugnisses und des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister hilfreich.

Möglichkeit von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 18 VerpackG oder Verstößen gegen eine Abstimmung nach § 22 VerpackG

Pflichtenverstöße der dualen Systeme (§ 18 und § 22) sind derzeit kein Gegenstand der **Bußgeldvorschriften** des § 36 und daher nur schwer zu sanktionieren.

Diese Möglichkeiten der Sanktionen sind aber als milderes Mittel im Vergleich zum aufwendigen und bei „kleinen“ Verstößen“ unverhältnismäßigen Widerruf einer Systemgenehmigung wichtig und für eine effiziente Aufsicht über die dualen Systeme unerlässlich.

#### Abstimmung zwischen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, § 22 VerpackG

Nach dem derzeitigen Entwurf würde § 22 VerpackG unverändert bleiben, wobei aus niedersächsischer Sicht gerade hier ein Nachbesserungsbedarf besteht.

Wir schließen uns aufgrund negativer Erfahrungen dem nordrhein-westfälischen Vorschlag an, dass für den Fall, dass Verhandlungen zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern scheitern, wirksame **Handlungsoptionen/-alternativen**, wie z. B. ein Bußgeld für fehlende Abstimmungsvereinbarungen, eingeführt werden sollten.

#### Ausnahmen von der Erhebung eines Einwegpfandes, § 31 VerpackG

Die Ergänzung des § 31 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe g) geht an dem ursprünglichen Ziel vorbei, **sämtliche Molkegetränke** mit einem Einwegpfand zu belegen.

Zitat aus der ursprünglichen Begründung des Verpackungsgesetzes: *„Die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen soll durch den Gesetzesentwurf auf Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure und auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert werden.“* (BT-Drucksache 18/11274, Seite 65).

Nach dem Gesetzesentwurf wird bei Getränkeverpackungen, die ein sonstiges trinkbares Milcherzeugnis enthalten - mit Verweis auf die Definition eines Milcherzeugnisses nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes -, eine Ausnahme von der Pfandpflicht gewährt, wobei dies nicht für Getränke mit Zusatzstoffen nach Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung gilt. Demnach wären Getränkeverpackungen sog. molkehaltiger „Energydrinks“ pfandpflichtig und Getränkeverpackungen von „Fitness“-Molkegetränken weiterhin pfandfrei. Die Hersteller von letztgenannten Getränken verweisen auf die Pfandfreiheit unter Bezug auf die Milcherzeugnisverordnung,

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1), Gruppe XV, wonach diese Getränke letztendlich ein sonstiges trinkbares Milcherzeugnis seien. Diese Ausnahme innerhalb der Getränkeverpackungen molkehaltiger Getränke ist schwer vermittelbar und auch vor dem Hintergrund der Vermeidung von Kunststoffverpackungen nicht nachvollziehbar, da gerade die „Fitness“-Molkegetränke in ökologisch sehr unvorteilhaften Kunststoffgetränkeverpackungen angeboten werden. Es wird daher empfohlen, generell Getränkeverpackungen von Molkegetränken mit dem Einwegpfand zu belegen.

Als Alternative für die Formulierung im Gesetzestext wird vorgeschlagen: „g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir, mit Ausnahme von molkehaltigen Getränken, und zwar unabhängig vom Molkegehalt.“

#### Bußgeldvorschriften, § 36 VerpackG

In Absatz 3 des künftigen § 36 VerpackG ist geregelt, dass Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach Landesrecht zuständige Behörde ist. Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Für **im Ausland ansässige Hersteller**, unabhängig davon, ob diese einen Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 14a beauftragt haben, liegt die Zuständigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei einer durch Verordnung zu bestimmenden Bundesbehörde.“

Im Auftrage

gez. [REDACTED]